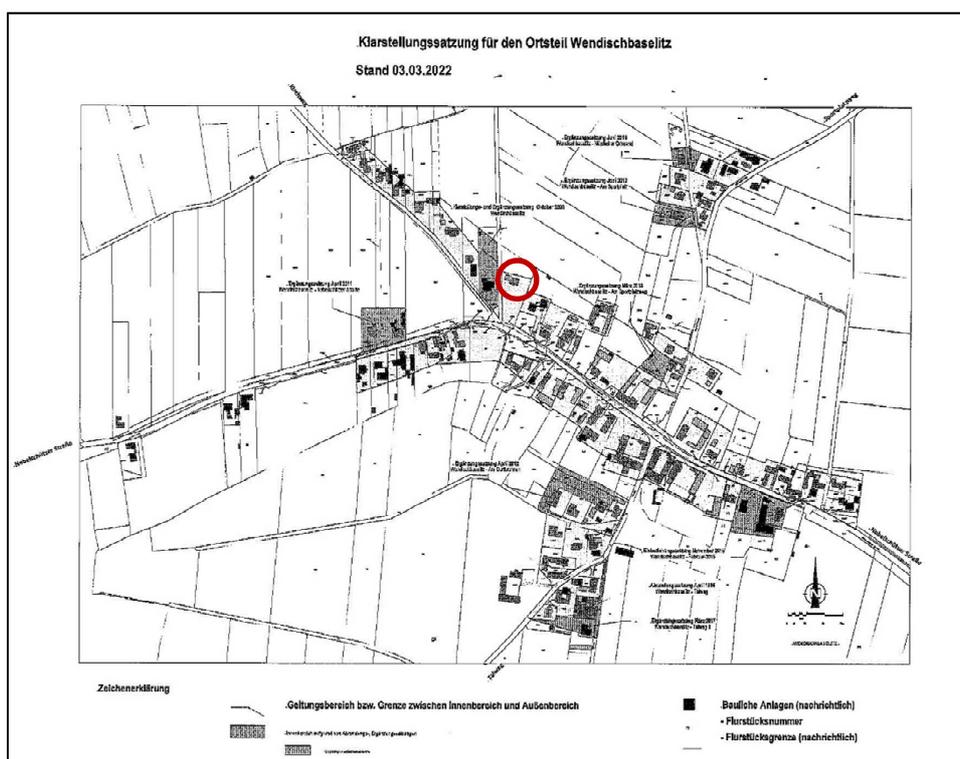


Ergänzungssatzung „Flst. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“

Entwurf
in der Fassung vom 26.06.2023



Planungsträger: Gemeinde Nebelschütz
Hauptstraße 9
01920 Nebelschütz

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F20127

Stand: 26.06.2023

GEMEINDE NEBELSCHÜTZ

ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLST. 251/7, GEM. WENDISCHBASELITZ“

Die Gemeinde Nebelschütz erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB umfasst Teile des Flurstücks 251/1 der Gemarkung Wendischbaselitz. Die Grenze für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

M1: Anlage einer Feldhecke

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist innerhalb des Geltungsbereiches am nördlichen Rand des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz eine Feldhecke anzulegen. Dazu ist auf einer Fläche von insgesamt 340 m² eine 57 m lange 3-reihige freiwachsende Feldhecke mit einer Breite von 5 m und einem Saum von jeweils 0,5 m aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen der Pflanzenliste zu pflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Strauch oder 1 Baum je 1,5 m²; Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2xv., 60-100 cm Höhe; Pflanzqualität Bäume: Heister, 3xv., Höhe 150 bis 200 cm). Eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Danach ist die gesamte Maßnahmenfläche der natürlichen Sukzession (Gehölzsukzession) zu überlassen.

M2: Entwicklung von extensiven Wiesenflächen und Pflanzung eines Obstbaumes

Auf einer Fläche von mind. 100 m² ebenfalls im nördlichen Teil des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz ist eine extensive Wiesenfläche zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Kräuter-/ Grasmischung aus mehrjährigen Arten unter Verwendung von gebietsheimischem Saatgut anzusäen. Die Wiesenfläche ist durch späte Mahd mit Abtransport des Mahdgutes max. 2-mal jährlich zu pflegen (späte 1. Mahd Ende Juni um das Abblühen von Gräsern und Kräutern zu ermöglichen). Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Innerhalb dieser Fläche ist ein Obstbaum einer regionaltypischen Sorte (Mindestqualität: 3xv m.B. StU 10-12 cm, mit Dreibockverankerung, Wühlmausschutz) zu pflanzen. Die Erforderlichkeit von Fegeschutz gegen Rehböcke ist zu prüfen und ggf. umzusetzen. Das Gehölz ist einer fachgerechten 5-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Abgängiger, im Zuge des Satzungsverfahrens gepflanzter Obstbaum ist durch Neupflanzung zu ersetzen. Dies gilt für 10 Jahre nach Erstpflanzung.

Die Pflanzmaßnahmen M1 und M2 sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Kompensationsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen und in das Kompensationskataster Naturschutz (Koka-Nat) einzutragen.

§ 4 **Artenschutzrechtliche Maßnahmen** **Fällzeitenregelung**

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

§ 5 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Pflanzenliste: Baumarten

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Crataegus monogyna	Rotdorn
Pyrus pyraister	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten	

Pflanzenliste frucht- und dorntragende Straucharten

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gemeine / Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)
Rhamnus catharica	Kreuzdorn
Rosa canina	Wildrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Gemeinde Nebelschütz, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE NEBELSCHÜTZ

ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLST. 251/7, GEM. WENDISCHBASELITZ“

BEGRÜNDUNG

1 Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der östlich des Schulweges gelegenen ca. 0,12 ha großen Fläche, bestehend aus einem Teil des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz, nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Wendischbaselitz.

2 Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang des Schulweges durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um einen Teil dieses Außenbereichsflurstücks wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich entsprechend der gegenüberliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wendischbaselitz“ vom Februar 2009 bezweckt.



Blick auf die Bebauung entlang der Nebelschützer Straße in Wendischbaselitz



Blick von Norden auf die vorhandene Bebauung entlang des Schulweges, links vom Schulweg das Plangebiet

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Wendischbaselitz geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Gemeinde Nebelschütz zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.

3 Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die westlich und südlich angrenzende Wohnbebauung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wendischbaselitz geprägt (zwei- und dreigeschossige Einfamilienhäuser entlang des Kirch- und des Schulweges sowie der Nebelschützer Straße). Der Baugebietscharakter entspricht einem Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang des Schulweges fortgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ stellt das Satzungsgebiet als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dar, die südlich angrenzenden Bereiche als gemischte Bauflächen. Die Überschreitung der im FNP dargestellten Bauflächen berührt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht.



Auszug Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“, Gem. Wendischbaselitz

3.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über die Nebelschützer Straße, den Kirchweg und den Schulweg gesichert. Die Ver- und Entsorgungsmedien (Elektroenergie, Trinkwasser, Telekom) liegen im Schulweg an.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das Flurstück 251/8 der Gemarkung an die Schmutzwasserleitung in der Nebelschützer Straße.

Das Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu belassen und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Brauchwassernutzung, Zisterne, Versickerung) durch den Bauherrn zu entsorgen.

Die Feuerlöschversorgung ist über einen Überflurhydrant auf der Nebelschützer Straße gesichert.

3.3 UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

3.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 2.500 m östlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 133 „Waldteiche nördlich Räckelwitz“). Das nächstgelegene SPA-Gebiet befindet sich ebenfalls in ca. 4.700 m östlicher Entfernung (SPA-Gebiet Nr. 39 „Doberschützer Wasser“). Aufgrund des großen Abstandes zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

3.5 Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 3 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

3.6 Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben.

4 Begründung der Festsetzungsinhalte

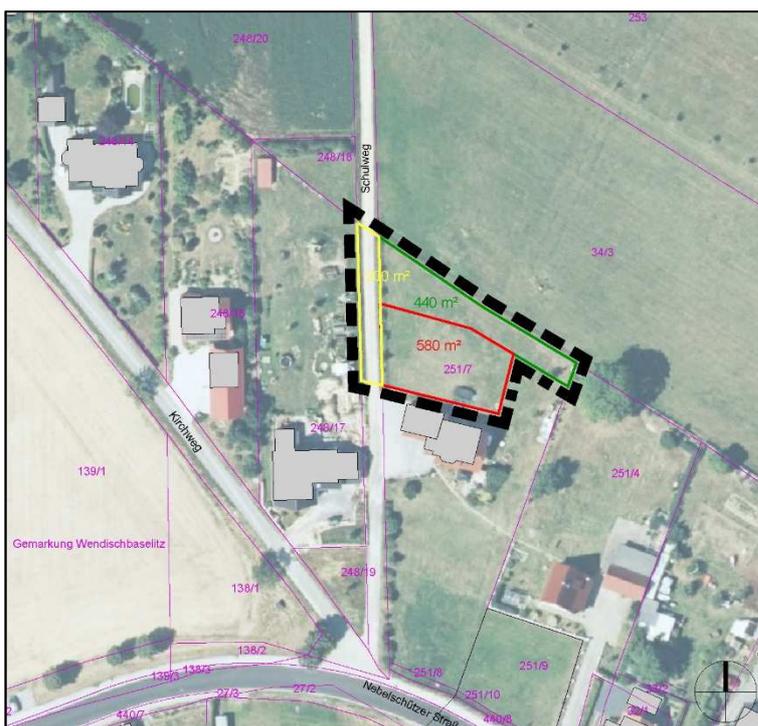
Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 dieser Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d. h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch zwei Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich rechtlich geregelt.

5 Wesentliche Auswirkungen

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,12 ha) ist zum einen als Straße bzw. Weg mit durchdrlässiger Befestigung (200 m²) und zum anderen als Garten mit einem hohen Grünlandanteil (1.000 m²) ausgeprägt. Der Biotopwert des Gartenlandes ist als mittel einzustufen.



Die Straße bzw. der Weg bleibt in seiner bisherigen Form erhalten, für ihn wird keine Veränderung des Ausgangszustandes angenommen.

Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes



Blick über das Plangebiet mit dem hohen Grünlandanteil von Norden



Gärtnerische Nutzung des Plangebietes im südlichen Teil

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich über Entsiegelung ist nicht möglich, weil der Gemeinde Nebelschütz als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biototypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biototypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biototyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wertminderung WE Min. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Min.)
1	948	Garten- und Grabeland, mit Grünlandanteil	14	913	Einzelhaussiedlung mit Gärten	8	6	580	3.480	A	
2	951	Straße, Weg (wasserdurchlässige Befestigung)	3	951	Straße, Weg (wasserdurchlässige Befestigung)	3	0	200	0	A	
					Gesamtsumme			780	3.480		
											3.480

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass durch die Festsetzungen im Satzungsgebiet ein Kompensationsbedarf entsteht. Die Umwandlung des Gartenlandes in Bauland mit dazugehörigem Garten führt zu einer Wertminderung des Biotopwerts um 3.480 Werteinheiten.

Als Maßnahme zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung am nördlichen Rand des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz zum einen eine Obstbaumpflanzung und Grünlandentwicklung sowie zum anderen die Anlage einer Feldhecke zur Einbindung der Ortslage in die freie Landschaft sowie als Abgrenzung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen.

Die Kompensationsfläche der **M1: Anlage einer Feldhecke** liegt im Norden des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung und hat eine Flächengröße von ca. 340 m². Die Ausgleichsfläche zur Umsetzung der Maßnahme M1 ist im Bestand als Gartenland mit hohem Grünlandanteil charakterisiert. Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist eine 3-reihige freiwachsende Feldhecke mit einer Breite von 5 m

und einer Länge von 57 m aus heimischen frucht- und dornentragenden Gehölzen und einem Saum von jeweils 0,5 m anzulegen. Die Feldhecke ist mit einer Pflanzdichte von 1 Strauch bzw. Baum je 1,5 m² zu pflanzen. Die Erforderlichkeit von Fegeschutz gegen Rehböcke ist zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Die Kompensationsfläche der **M2: Entwicklung von extensiven Wiesenflächen und Pflanzung eines Obstbaumes** mit einer Flächengröße von ca. 100 m² befindet sich ebenfalls im Norden innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, angrenzend an die Maßnahmenfläche M1. Die Ausgleichsfläche ist ebenfalls als Gartenland mit hohem Grünlandanteil gekennzeichnet. Innerhalb der Fläche ist ein Obstbaum zu pflanzen und das Extensivgrünland ist durch Einsaat einer Saatgutmischung regionaler Herkunft anzulegen. Zur Bestandssicherung des Grünlandes (Vermeidung von Ruderalisierung und Verbuschung) ist das Extensivgrünland 2 x pro Jahr (1. Mahd nicht vor dem 15. Juli) möglichst abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mit der Maßnahme wird eine Funktionsaufwertung des Bodenhaushalts durch Nutzungsextensivierung sowie Schutz der Böden vor mechanischer und chemischer Beanspruchung und Erosion angestrebt, um die Ertragsfunktion der anstehenden Böden langfristig zu erhalten und zu sichern.

Die Fläche befindet sich im Privateigentum des Vorhabenträgers.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003. Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation. Der direkte Ausgleich über Entsiegelung ist nicht möglich, weil keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
FE Ausgleichbar	Code	Biototyp	Übertrag WE _{Mind.} (Sp. 12)	Maßn. Nr. (A 1 bis X) Flst.	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DWE) (Sp. 35-34)	Fläche [m ²]	WE _{Kompensation Bio} (Sp. 36 x 37)	WE _{Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-)} WE _{Über/Def.} (Sp. 38-30)
1	948	Garten- und Grabeland, mit Grünlandanteil	14	M1	948	A: Garten- und Grabeland, mit Grünlandanteil	14					
2	951	Straße, Weg (wasserdurchlässige Befestigung)	3		651	Z: Feldhecke mit Saum Breite: 6 m, Länge: 57 m		22	8	340	2.720	
				M2	948	A: Garten- und Grabeland, mit Grünlandanteil	14					
					64	Z: Einzelbaumpflanzung mit extensiv genutztem Grünland		22	8	100	800	
Σ WE_{Mind.}			3.480							440	3.520	
												40

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden kann. Neben dem o. g. Biotopwert ist die Maßnahme darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben nach BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (entspricht Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie
- die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind,

hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verbot der „Verletzung/Tötung“, Verbot der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und Verbot der „erheblichen Störung“) zu prüfen.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Bezug zu den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die Ergänzungssatzung sollen die bestehenden Wohnbauflächen im nördlichen Randbereich der Ortslage Wendischbaselitz ergänzt werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für ein Einfamilienhaus entlang des Schulweges zu schaffen. Insgesamt werden ca. 580 m² Gartenland mit hohem Grünlandanteil und 200 m² Straße bzw. Weg in die Ergänzungssatzung einbezogen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in nachfolgender Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen:**

1. **das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,**

2. **das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,**

3. **das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Auswahl der relevanten Arten

Aufgrund der geringen Vorhabensgröße und -schwere wird auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet. Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten im Abgleich mit dem Biotopbestand vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Satzungsgebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

→ keine weitere Prüfung erforderlich.

6.2.2 Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen. Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude oder Bäume, welche als Habitat dienen könnten. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) Biber, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als Fortpflanzungs- und

Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.4 Amphibien

Innerhalb des Baubereiches sowie im näheren Umfeld des Vorhabens sind keine Laichgewässer vorhanden. Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kammolch) im Baubereich ist nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn Ihnen hier die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit regelmäßigen saisonalen Wanderungen durch das Satzungsgebiet ist nicht zu rechnen, da sich dieses nicht im Wanderungsbereich zwischen geeigneten Teilhabitaten der Amphibien befindet.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.5 Reptilien

Entscheidend für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen, Holzstapel, Steinhäufen) sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Diese Bedingungen sind innerhalb des Satzungsgebietes nicht gegeben, insbesondere fehlen geeignete Flächen zur Eiablage.

Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume, welche eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhäufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke aufweisen.

Die Würfelnatter ist aufgrund ihrer Lebensweise eng an Gewässerlebensräume gebunden. Es handelt sich um wärmebegünstigte Gewässerabschnitte mit reicher Lebensraumausstattung und Fischreichtum. Bevorzugt werden von der Art naturnahe Uferabschnitte mit typischen Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel mit Kies- und Schotterbänken.

Für die 3 Reptilienarten bietet das Satzungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.6 Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen und Wirtspflanzen gebunden.

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Breitrand und Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer besiedeln Stillgewässer, ihr Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Eremit und Heldbock zählen zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Der Heldbock siedelt sich ausschließlich in Stiel- und Traubeneichen an, diese sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden. Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laub-/Obstbäume. Essentiell ist das

Vorhandensein großer mulmgefüllter Höhlen in den Laubbäumen. Innerhalb des Satzungsgebietes existieren keine alten Obstbäume, welche potenziell geeignete Brutbäume des Eremiten darstellen. Eine Betroffenheit des Eremiten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit aller Libellenarten kann aufgrund der Lebensraumausstattung (fehlende Gewässer im Plangebiet und dessen näherer Umgebung) ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Schmetterlinge sind in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden.

Die Wirtspflanze von Dunklem und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen und ist im Gelände deutlich zu erkennen.

Der Eschen-Scheckenfalter besiedelt lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten und ist an das Vorkommen von Eschen gebunden.

Entscheidend für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist das Vorhandensein bestimmter Weidenröschen-Arten und von Nachtkerzen. Diese werden von den Raupen als Futterpflanze benötigt. Sie sind an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben, niederwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, jedoch auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben zu finden. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet.

Die Lebensräume der Raupen des Großen Feuerfalters sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten, wie z. B. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Falter benötigen ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein.

Die oben aufgeführten Wirtspflanzen bzw. Biotopstrukturen konnten bei der am 07.06.2023 durchgeführten Geländebegehung des Satzungsgebietes, welches als Gartenland bzw. Grünland genutzt wird, nicht gefunden werden. Ein regelmäßiges Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Schmetterlingsarten kann ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.7 Europäische Vogelarten

Das vorhandene Grünland und der Gehölzstreifen entlang des Schulweges bieten potenzielle Niststrukturen bzw. Nahrungshabitate für europäische Vogelarten. Das Vorkommen folgender Gruppen als Brutvögel ist potenziell möglich:

- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten, u. a. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Singdrossel, Rotkehlchen)

Eine Betroffenheit kann für folgende Brutvogel-Gruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Baumhöhlenbrüter (u.a. Spechte, Star, Kohlmeise)
- Vogelarten des Halboffenlandes
- Offenlandarten (Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, benötigen übersichtliches Gelände, v. a. auf Extensivgrünland, feuchte Wiesen, extensiven Acker- oder Wiesenrainen, Ruderalfluren u. ä. mit einzelnen Sitzwarten, halten Abstand zu Vertikalstrukturen, wie Wäldern, Siedlungsrändern oder höheren Zäunen) (u.a. Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche)
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, Röhrichtbrüter
- Brutvogelarten der Wälder
- Greifvögel und frei brütende Eulen – potenzielle Brutplätze im Wald und am Waldrand, auf Hochspannungsmasten
- Gebäude- und Nischenbrüter

→ weitere Prüfung erforderlich: Freibrüter mit Bindung an Gehölze

6.3 Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Zusammenfassend ist bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Europäische Vogelarten: Freibrüter mit Bindung an Gehölze (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

6.3.1 Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befindet sich ein Gehölzstreifen entlang des Schulweges. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Fällung von Sträuchern aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Freibrüter verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten. Die Tötung und Verletzung der freibrütenden Vögel kann damit vermieden werden.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos z. B. durch Kollision findet nicht statt.

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung erfordert entlang des Schulweges die Beseitigung von Sträuchern, welche mit der Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten verbunden sind, jedoch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Arten sind generell keine standort- und nistplatztreuen Arten. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist nach LANA 2009² die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches von Siedlungsbereichen umgeben ist und somit schon Vorbelastungen durch optische Reize sowie Lärm- und Lichtemissionen unterliegt. Mit der Erweiterung der Wohnbebauung wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010³ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

³ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

6.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahme kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 1: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Satzungsgebiet	<p>Fällzeitenregelung</p> <p>Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.</p>	Vögel

6.5 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.